



Gd. 72.



2

Nachtrag zu der von Sr. Königl. Majestät von Preussen  
und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. Julii  
1778. an Ihre hohe Mittstände des teutschen Reichs ge-  
richteten Erklärung über die Bayerische Successions-An-  
gelegenheit.

---

In der von Sr. Königl. Majestät von Preussen unterm 3. Julii an die hohe Stän-  
de des teutschen Reichs gerichteten Erklärung, ist bereits mit hündigen Grün-  
den erwiesen worden, daß die vom R. Sigismund nach Erlöschung der Bayern-  
Sraubingischen Linie, seinem Schwiegersohn H. Albrecht von Oesterreich im J. 1426.  
ertheilte Beleihung auf Nieder-Bayern, theils wegen des den andern Linien des Hau-  
ses Bayern unstreitig zukommenden Successions-Rechts, an sich selbst nicht bestehen  
könne, theils auch von diesem Kayser selbst dadurch wieder aufgehoben worden, daß  
er durch den zu Preßburg im J. 1429. von ihm gethanen richterlichen Spruch, den  
Herzogen von Bayern das ihnen vorhero im Namen des Reichs streitig gemachte Suc-  
cessions-Recht wieder zuerkannet habe. Man hat damals schon bemerkt, daß nach glaub-  
würdigen Nachrichten H. Albrecht diesem Urtheil nicht allein nicht widersprochen, sondern  
auch seines unmaßlichen Lehns-Rechts sich ausdrücklich begeben haben solle. Diese Nach-  
richt hat sich nunmehr in voller Maasse bestätigt, indem mau von einem zuverlässigen  
Orte die beglaubte Abschrift der hier in der Anlage (No. I.) vollständig befindlichen  
Scheidungs-Urkunde H. Albrechts von Oesterreich erhalten, nach welcher dieser Fürst  
zu Regensburg am St. Andreas-Tage 1429. erkundet und bekennet: „daß er we-  
gen der langen Irrungen, die zwischen ihm und seinen Vettern Ludwig, Ernst, Wil-  
helm und Heinrich, sämtlich Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Bayern  
gewesen, sich mit ihnen freundlich zu Regensburg besprochen und vereinigt habe,  
daß er weiter keinen Anspruch haben wolle an das Niederland in Bayern we-  
der um sein eigenes (mütterliches) Recht, noch wegen der Beleihung, die er von  
dem Römischen Könige Sigismund erhalten; daß er sich dessen verzeihe für sich  
und seine Erben an dem Lande zu Oesterreich, und habe dafür eine Summa Geldes  
empfangen, welche der König auf sein Bitten festgesetzt habe; ferner, daß die Her-  
zoge von Bayern ihm die Lehen, die sie in Oesterreich gehabt, abgetreten, auch das  
Pfand, so sie auf Milberstadt gehabt, aufgehoben; er, H. Albrecht, habe auch mit sei-  
nen Vettern Friedrich und Albrecht Herzogen zu Oesterreich Nach gehalten und be-  
schlossen, daß dieses alles recht und beständig seyn solle auf alle ihre Erben und Nach-  
kommen zu allen Zeiten, wie sie es bestätigt hätten mit ihren Vormündern durch ei-  
nen Brief und er solches auch bekenne an ihrer Statt, und das heilige Sacrament  
darauf empfangen habe.“

Das Original dieser entscheidenden Urkunde wird sich ohne Zweifel in den Baye-  
rischen Archiven finden, wenn Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solches sorgfältig auf-  
suchen lassen wollen, und es nicht etwa in den vorigen unglücklichen Zeiten verloren ge-  
gangen. Indessen verdienet diese authentische Abschrift allen zu Recht erforderlichen  
Glauben,



Glauben, da sie nach der dabei befindlichen Nachschrift, bereits im J. 1569. von einem Bayerischen Rath und Notario nach dem Original vidimiret und beglaubiget ist, man auch von sicherer Hand weiß, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden ist, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben wird. Hiezu kommt die völlige Uebereinstimmung der Umstände mit dieser Urkunde, daß R. Sigismund in eben dem Jahre 1429. da sie ausgestellt worden, den Herzogen von Ober-Bayern das Lehn von Nieder-Bayern wieder gegeben, ohne dem Hause Oesterreich, welchem er damals eine würkliche Beleihung, nicht aber eine Anwartsung ertheilt gehabt, eine künftige Anwartsung vorzubehalten, und das Haus Oesterreich zu diesem sein etwa'niges Recht völlig aufhebenden Spruche sowohl damals als 350. Jahr nachhero ganz stille geschwiegen und niemals einigen Anspruch geredet.

Diese so feyerliche und mit baarem Gelde sowohl als durch Abtretung wichtiger Rechte so reichlich bezahlte Entfagung H. Albrechts vernichtet also völlig den Grund des Oesterreichischen Anspruchs auf Nieder-Bayern, so wie die in der 1ten Anlage der Erklärung bekannt gemachte Urkunde von 1348. durch welche die Pfalzgrafen zwar Nieder-Bayern, welches Land R. Ludwig nicht, wie irrig vorgegeben wird, als ein Reichslehn, sondern nach seinem eigenen Ausdruck, von rechter Erbschaft wegen im Jahr 1340. nach Abgang der ersten Bayerischen Linie, an sich nahm, der Ober-Bayerischen Linie gegen eine ansehnliche Geld-Abfindung überlassen, aber sich auf den Abgang derselben die Succession ausdrücklich vorbehalten, die aus einer erdichteten Theilung dem Hause Pfalz gemachte Einwurfe gänzlich hebt.

Wenn nun alle diese Hauptgründe zusammengenommen werden, daß das Haus Pfalz durch die mit dem Hause Bayern gemeinschaftliche Abstammung von den ersten Erwerbem, durch die beständige Beybehaltung von Titel, Schild, Helm und Wappen, durch die in dem ewigen Erbvertrage von Pavia und die denselben beständig erneuernde Hausverträge versicherte wechselseitige Succession und gänzlich Verbot aller Veräußerung; durch die besonders im J. 1348. vorbehaltene Succession von Nieder-Bayern; durch die vermittelst aller dieser Umstände und Rechte beständig gehabte Herrschaft an dem Herzogthum Bayern; durch den im Art. 4. §. 9. des Westphälischen Friedens dem Churhause Pfalz versicherten Rückfall der Churwürde und der Ober-Pfalz, wie auch die in eben diesem Frieden Art. 4. §. 10. vorbehaltene übrige Rechte der Pfälzischen Linie, ein beständiges und alleiniges Successions-Recht auf ganz Bayern, besonders auch auf Niederbayern gehabt, so kann solches wohl auf keine Weise bestritten werden. Wenn ferner sowohl in der Erklärung vom 3. Juli als in diesem Nachtrage un widersprechlich erwiesen ist, daß R. Sigismund dem H. Albrecht von Oesterreich die Beleihung auf Niederbayern aus irrigen und unbefugten Grundfäßen ertheilt, daß er selbst darüber zweifelhaft gewesen, und den Herzogen von Ober-Bayern die Beleihung auf Nieder-Bayern laut des in den Beilagen (No. 2.) befindlichen Lehnbriefs zugleich ertheilt, und sie ihnen durch den Spruch von 1429. ausschließlich besträtiget, auch die dem H. von Oesterreich ertheilte Beleihung dadurch wieder aufgehoben, endlich auch H. Albrecht mit seinem ganzen Hause solchem an sich unbefugten Lehnrechte gegen eine sehr reichliche Abfindung ausdrücklich entzagt; so kann wohl be-  
manden

manden, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, nur einiger Schein von einem Grunde der Oesterreichischen Prätension auf Nieder-Bayern übrig bleiben. Wenn solches ausgemacht ist; so werden der Kaiserinn-Königin Majestät durch die mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz den 3. Januar 1778. getroffene Conventio wohl unmöglich ein Recht auf Nieder-Bayern herleiten wollen und können, da diese Conventio lediglich die Wahrheit und Nichtigkeit der aus H. Albrechts Kaiserlichen Lehnbrief von 1426. hergeleiterten Prätension voraus und zum Grunde setzt, und also solche Conventio mit der erwiesenen Unrichtigkeit der darin zum Grunde gelegten Prätension zerfallen und für beyde Theile unverbindlich werden muß. Es folget daraus, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. zum offenbaren und unabwehrbringlichen Nachtheil ihrer Ignacen unmöglich bey dem Vergleiche bleiben können, der aus Uebereilung, Unwissenheit Ihres Rechts, und auf Grundsätzen gebauet und geschlossen ist, deren Hinfälligkeit sich rümehero aus Ihren eigenen Archiven ergeben muß. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß der Kaiserin-Königin Majestät als eine Fürstin, die sich sonst durch Ihre Gerechtigkeits-Liebe und alle andere hohe Tugenden so sehr hervorgethan; ferner eine so offenbar ungegründete Prätension als die auf Nieder-Bayern ist, der einer Ihrer Regierungs-Vorfahren mit Empfangung des Sacraments entsetzt hat, zum größten Nachtheil der mit Ihro so nahe verwandten Häuser Pfalz und Sachsen, und zur Beunruhigung des ganzen Reichs, länger werde behaupten wollen, sonst daraus folgen würde, daß man nur eine dergleichen alte Prätension hervorgesucht, um sich bloß nach dem Conventio-Recht, das freylich der Oesterreichischen Monarchie so wohl gelegene Herzogthum Bayern zuzueignen. Man sollte vielmehr hoffen, daß wenn diese nun nach und nach entdeckte, so entscheidende Umstände, beyderseits Kaiserlich-König. Majestäten bekannt werden, Sie von selbst das in der Conventio vom 3. Januar beruhende Unrecht erkennen und durch Aufhebung derselben, und Wiedergabe der sämtlichen Bayerischen Lande an die rechtmäßige Erben, einen neuen Beweis von Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe geben, auf einer dem Hause Oesterreich bey seiner schon übergroßen Macht gar nicht nöthigen Vergrößerung nicht bestehen, sondern vielmehr dem Beyspiel Sr. König. Majestät von Preussen, die ohne Rücksicht auf die Ihnen in der vorgewiesenen Negociation in Ansehung der Brandenburg-Anspachischen Erbfolge und wichtigen Austauschungen angebotene Vorkasse, zu nehmen, Sich lieber der Gefahr eines Krieges aussetzen, als die ungerechte Abreisung von Bayern gut heißen wollen, rühmlichst folgen werden.

Man hat diesen zum Theil neuen und wichtigen Umstand den hohen Mächten des Teurischen Reichs annoch vorlegen wollen, damit entweder Sr. Kaiserlich-König. Majestät von gesamtten Reichs wegen darüber Vorstellungen geschehen, oder sonst die aus den Umständen von selbst folgende gemeinschaftliche Maßregeln genommen werden mögen. Berlin den 14. Julius 1778.

No. 1. Urkunde Herzogs Albrecht von Oesterreich, wodurch er allen Ansprüchen auf Nieder-Bayern entsagt. Geben Regensburg 1429.

**W**ir Albrecht von Gottes Gnaden Herzoge zu Oesterreich, vnd Marggrave zu Nehrret urkhunden, und bekennen mit diesem Brief allen, di Zu sehen oder hören lesen. Daz Wir umb der langen Strene vnd Irrung, so ist gewesen zwischen Uns und Unfern lieben Herren vnd Weirern Ludwig, und Ernst und Wilhelm und Heinrich samentlichen Pfalzengraven bi Rhein, vnd Herzogen in Baiern, vns han freundslichen besprochen zu Regensburg und haben veraint und uffeinander gesetzt, vnd getaidigt, also daz Wir fürter keinen Anspruch hant, noch haben wullen an daz Niede land in Baiern vmb vnser Recht, noch vmb der Belhunge, so Wir erhalten haben von seiner Majestät vnserm lieben Vater, vnd Fürsten vnd Herrn Sigmund von Gotz Gnaden erwelten Römischen Chunig. vnd daz Wir vns des wullen verziehen für vns vnd vnser Erbin vnd Nachkommen an dem Lande zu Oesterreich, vnd haben entsfangin ain Summa gelt als solich hat ausgesprochen uf vnser pet obgemelt vnser lieber Herr vnd Chunig Sigmund. auch diz Recht, daz vnser sullen sin die eigen Mann, die die Herzog von Bayern hant gehabt in dem Lande zu Oesterreich. auch daz ufgehoben si das Phant, so di obgemelt Herzoge von Bayern haben gehabt in Wildberstatt (Nuwenstatt) Auch haben Wir Rat gehalten mit vnsern lieben Herren vnd Weirern Friederich vnd Albrecht auch Herzogen zu Oesterreich, daz diz alles soll fest sein vnd recht uf all ir Erbin vnd Nachkommen. vnd also bleiben zu allen Zeiten als si diz besterigt han mit iren Vormunden mit ainem Brief, vnd Wir solich bekennen an ir statt vnd haben empfangen das heilig Sacrament — allez getrewlich vnd ane geberde. Mit urkund diz vnser briefes. Geben zu Regensburg in dem Jare nach Christes gepurde vierzehn hundert vnd darnach in dem Neun vnd zwanzigsten am Sant Andreas-Tage des heiligen zwelft poten.

○ *Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra.*

Diese Copen ist gemacht, nach dem Original durch mich Mare Lörrey beider Rechten Doktern, vnd Herzoglich Beyrischen Rat vnd notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

No. 2.

**W**ir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen zeiten Herrr des Reichs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien zc. Kunig, bekennen und tun kundt offenbar mit disen Briefe, allen den, die Zu sehen oder hören lesen, das für Uns kommen ist, der hochgeboren Heinrich Margraf von Rheine, und Herzog in Bayern, Unser lieber Oheim, und fürke und hat Uns diemütlich gebeten, das wir In sein Recht, das Er an dem Tydorn Lande zu Bayern hat, oder haben soll, zu verlihen und zu reichen gnediglich gerubten, des haben wir angesehen solich sein redlich und diemütige bete, und auch betracht, nuz, gerue, und willige Dienste, die uns der vorgenannt Herzog Heinrich oft williglich gerhan hat, tuglichen tuz, und fürbas tun sel und mag. Darumb mit wolbedachten Mute, autem Rate Unser Fürsten und getrewen, und rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Heintichen sein Recht, das er zu dem vorgenannten Land in Tydorn Bayern hat, oder haben soll, gnediglich gerichtet, und gelihen, reichen und lihen In das von Römisch Küniglicher Macht in ernst dis Briefs, so vil wir In dann von Rechtswegen daran leshen sollen und mögen, von Uns und dem Riche, mit samte seinen Erben zu Lehen, zu haben, zu halten, und des auch zu geruchen, und zu genessen, als solicher Lehen Recht ist, vor allemmalich ungeschindert, doch Uns und dem Riche an Unken und sust alleminglich an seinen Rechten unschädlich, Uns hat auch der vorgenannt Herzog Heinrich geronliche Eyde und Gelibde darauf geran, als dann eoner des Reichs first von solichen Lehen Wiltichtig ist zu thun. Die Urkund dis Briefs versegelt mit Unfern Küniglicher Majestät Insaft. Geben zu Wocnn, Nach Christis Geburt vierzehnhundert Jar, und darnach in dem Sech und zwainzigsten Jare, am Suintag Petere in der Wasten, Unser Riche des Hungrischen zc. in dem Neundreissigsten, des Römischen in dem Sechthenden, und des Behemischen in dem Sechsten Jare.

(L. S.)

Ad Mandatum Domini Regis Jo. Episc. Zaglien. Caual.

Eben dergleichen Lehubrief ist auch für die andern Herzoge von Bayern Wilhelm, und Ernst und mit einigen Veränderungen auch für H. Ludwig ausgefertigt.





Ni 488.4.

ULB Halle

005 359 686

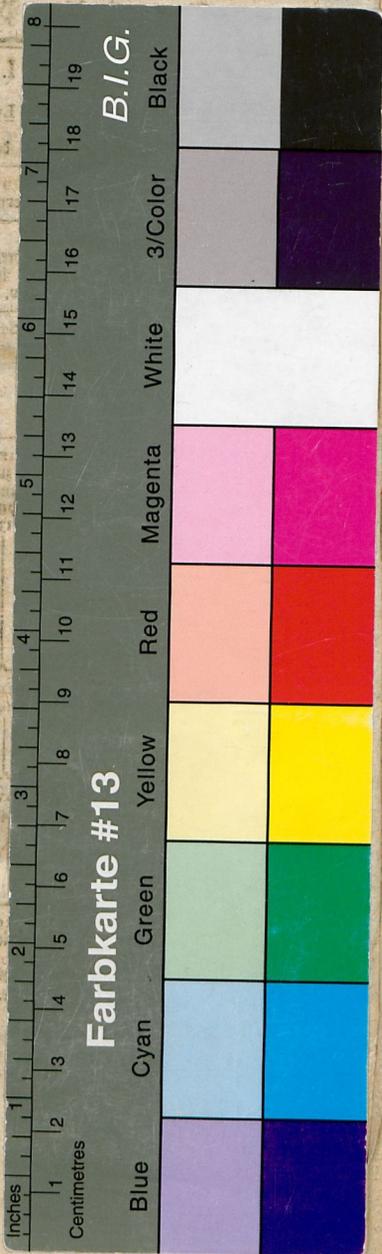


3

m.c







Nachtrag zu der von Sr. Königl. Majestät von Preussen  
und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. Julii  
1778. an Ihre hohe Wittstände des teutschen Reichs ge-  
richteten Erklärung über die Bayerische Succesions-An-  
gelegenheit.

**Z**u der von Sr. Königl. Majestät von Preussen unterm 3. Julii an die hohe Stän-  
de des teutschen Reichs gerichteten Erklärung, ist bereits mit bündigen Grün-  
den erwiesen worden, daß die vom R. Sigismund nach Erlöschung der Bayern-  
Straubingischen Linie, seinem Schwiegersohn H. Albrecht von Oesterreich im J. 1426.  
ertheilte Beleihung auf Nieder-Bayern, theils wegen des den andern Linien des Hau-  
ses Bayern unstreitig zukommenden Succesions-Rechts, an sich selbst nicht bestehen  
könne, theils auch von diesem Kayser selbst dadurch wieder aufgehoben worden, daß  
er durch den zu Pressburg im J. 1429. von ihm gethanen richterlichen Spruch, den  
Herzogen von Bayern das ihnen vorher im Namen des Reichs freitig gemachte Suc-  
cesions-Recht wieder zuerkannt habe. Man hat damals schon bemerkt, daß nach glaub-  
würdigen Nachrichten H. Albrecht diesem Urtheil nicht allein nicht widersprochen, sondern  
auch seines unmaßlichen Lehn-Rechts sich ausdrücklich begeben haben solle. Diese Nach-  
richt hat sich nunmehr in voller Maaße bestätigt, indem man von einem zuverlässigen  
Dre die beglaubte Abschrift der hier in der Anlage (No. 1.) vollständig befindlichen  
Scheidungs-Urkunde H. Albrechts von Oesterreich erhalten, nach welcher dieser Fürst  
zu Regensburg am St. Andreas-Tage 1429. urkundet und bekennet: „daß er we-  
„gen der langen Irrungen, die zwischen ihm und seinen Vettern Ludwig, Ernst, Wil-  
„helm und Heinrich, sämlich Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Bayern  
„gewesen, sich mit ihnen freundlich zu Regensburg besprochen und vereinigt habe,  
„daß er weiter keinen Anspruch haben wolle an das Niederland in Bayern we-  
„der um sein eigenes (mütterliches) Recht, noch wegen der Beleihung, die er von  
„dem Römischen Könige Sigismund erhalten; daß er sich dessen verzeihe für sich  
„und seine Erben an dem Lande zu Oesterreich, und habe dafür eine Summa Geldes  
„empfangen, welche der König auf sein Bitten festgesetzt habe; ferner, daß die Her-  
„zoge von Bayern ihm die Lehen, die sie in Oesterreich gehabt, abgetreten, auch das  
„Pfand, so sie auf Milberstadt gehabt, aufgehoben; er, H. Albrecht, habe auch mit sei-  
„nen Vettern Friedrich und Albrecht Herzogen zu Oesterreich Nach gehalten und be-  
„schlossen, daß dieses alles recht und beständig seyn solle auf alle ihre Erben und Nach-  
„kommen zu allen Zeiten, wie sie es bestätiget hätten mit ihren Vormündern durch ei-  
„nen Brief und er solches auch bekenne an ihrer Statt, und das heilige Sacrament  
„darauf empfangen habe.“

Das Original dieser entscheidenden Urkunde wird sich ohne Zweifel in den Bayer-  
ischen Archiven finden, wenn Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solches sorgfältig auf-  
suchen lassen wollen, und es nicht etwa in den vorigen unglücklichen Zeiten verloren ge-  
gangen. Indessen verdienet diese authentische Abschrift allen zu Recht erforderlichen  
Glauben,